

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Mainz, den 20. Dezember 2004

Nummer 18

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
29. 11. 2004 Prüfung der Vermögensverwaltung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit .....	257
29. 11. 2004 Vollzugsgeschäftsordnung – Strafvollzugsstatistik – .....	257
2. 12. 2004 Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten (VVAPOmittlVollzD) .....	258
7. 12. 2004 Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften .....	259
8. 12. 2004 Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften .....	261
8. 12. 2004 Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster .....	264
<b>Bekanntmachungen</b>	
10. 12. 2004 Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2003/2004 .....	265
<b>Literaturhinweise und Buchbesprechungen</b> .....	265
<b>Rechtsprechung</b> .....	266
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen</b> .....	268

## Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

### Prüfung der Vermögensverwaltung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 29. November 2004 (3802 – 1 – 6)

- 1 Das Rundschreiben vom 6. April 1981 (3802 – 1 – 13/81) – JBl. S. 112 –, zuletzt geändert durch Nr. 2.6.1 der VV JM vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 – wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „200 000 EUR“ durch die Angabe „300.000 EUR“ ersetzt
- 2 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Vollzugsgeschäftsordnung – Strafvollzugsstatistik –

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 29. November 2004 (4470 – 5 – 5)

Die Landesjustizverwaltungen haben erläuternde Hinweise zur einheitlichen statistischen Erfassung von Entweichungen im Buchwerk der Justizvollzugsanstalten (Nr. 71 Buchst. d VGO) und in der Strafvollzugsstatistik (Nr. 72 Abs. 1 und 4 VGO) vereinbart. Danach bitte ich folgendes zu beachten:

#### 1. Anwendungsbereich

Die Hinweise unter Nr. 2 und 3 betreffen nur die statistische Erfassung von Entweichungen. Die länderspezifischen

schen Regelungen im Zusammenhang mit Entweichungen, insbesondere zu Fragen der Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, bleiben unberührt.

## 2. Statistische Definition des Begriffs der Entweichung

(1) Eine im Buchwerk der Justizvollzugsanstalt und in Tabelle St 7/8 (VG 78) zu erfassende Entweichung liegt vor, sobald der tatsächlich ausgeübte Gewahrsam des Justizvollzuges an Gefangenen durch eine Selbstbefreiung oder die Befreiung durch Dritte gebrochen worden ist.

(2) Statistisch als Entweichung zu erfassen sind

- die Befreiung oder Selbstbefreiung von Gefangenen aus dem eingefriedeten Bereich einer Anstalt oder Abteilung,
- die Entweichung während einer Aus- oder Vorführung durch Justizvollzugsbedienstete,
- die Entweichung von einem von Vollzugsbediensteten durchgeführten Gefangenentransport,
- die Entweichung während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, auch wenn der Aufenthalt nicht ständig und unmittelbar überwacht wird,
- die Entweichung von einer von Vollzugsbediensteten bewachten Außenbeschäftigung, auch wenn diese nicht ständig und unmittelbar erfolgt.

(3) Keine oder eine statistisch nicht zu erfassende Entweichung liegt vor

- beim Versuch der Entweichung,
- bei der Wiederergreifung der Gefangenen im Zuge einer unmittelbaren Nacheile durch Vollzugsbedienstete,
- bei der Nichtrückkehr oder unpünktlichen Rückkehr vom Freigang, vom Ausgang, vom Urlaub (vgl. auch Nr. 7 VGO) und aus der Strafunterbrechung,
- bei der Entweichung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Polizei, der Gerichte oder anderen Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind,
- bei einer versehentlichen Entlassung von Gefangenen aufgrund einer Personenverwechslung.

(4) Für die statistische Erfassung sind die Dauer der Entweichung und ihre Folgen für den Bestand unerheblich. Unbeachtlich ist auch, ob sich die Gefangenen wieder selbst gestellt haben oder ob Verhandlungsmaßnahmen der Polizei oder Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde erfolgreich waren.

## 3. Zählweise und statistische Darstellung

(1) In den Spalten werden die absoluten Zahlen der entwichenen Personen und – bei Abweichung – als Klammerzusatz die absoluten Zahlen der Entweichungsergebnisse erfasst.

(2) In der Spalte „Entweichungen insgesamt“ (Spalte 4 des Verzeichnisses der Entweichungen VG 71 bzw. Spalte 8 der Tabelle St 7/8) wird die Summe aller Entweichungen erfasst.

(3) In den Spalten 5 a und 5 b des Verzeichnisses der Entweichungen VG 71 bzw. in den Spalten 9 und 10 der Tabelle St 7/8 werden nur die Entweichungen eingetragen, die sich tatsächlich aus dem eingefriedeten Bereich der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung heraus ereignet haben. Die Entweichungen außerhalb des eingefriedeten Bereichs der Anstalt (Außenbeschäftigung, Aus- und Vorführung, Gefangenentransport) gehen in der Gesamtsumme (Spalte 4 des Verzeichnisses bzw. Spalte 8 in Ta-

belle St 7/8) auf. Beim Eintrag in die Spalten 5 a und 5 b bzw. 9 und 10 der Tabelle St 7/8 ist nicht abzustellen auf eine etwaige Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug oder die Begehungsweise der Entweichung (mit oder ohne körperliche Gewalt).

## 4. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

### 3156

#### Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten (VVAPOmittlVollzD)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 2. Dezember 2004 (2441 – 5 – 8)

Zur Durchführung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten (APOmittlVollzD) vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 107, BS 315-10) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bestimmt:

#### 1 Zu § 4

1.1 Im Auswahlverfahren wird

1.1.1 eine psychologische Eignungsuntersuchung durch den psychologischen Dienst der Einstellungsbehörde oder einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes sowie

1.1.2 ein sportlicher Eignungstest zur Überprüfung der körperlichen Eignung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt.

1.2 Nach der psychologischen Eignungsuntersuchung und dem sportlichen Eignungstest findet ein abschließendes Vorstellungsgespräch statt, an dem insbesondere die Personen teilnehmen, die die Justizvollzugsanstalt, die Personalverwaltung, die Ausbildung und den allgemeinen Vollzugsdienst leiten. Ferner sind ein von der Personalvertretung benanntes Personalratsmitglied sowie die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen.

#### 2 Zu § 8

2.1 Die Ausbildung erfolgt in der Regel bei der Stamm-anstalt. Während zwei Monaten soll eine Zuweisung zur praktischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 an eine andere Justizvollzugsanstalt erfolgen.

2.2 Während der Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4) ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsschule Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1.

2.3 Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind nach Möglichkeit von anderen Dienstaufgaben zu entlasten. Die Tätigkeit wird bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt und im Geschäftsverteilungs- sowie im Dienstplan ausgewiesen.

2.4 Während eines Ausbildungsabschnittes wird eine Anwärtlerin oder ein Anwärter nur einer Ausbilderin oder einem Ausbilder zugeteilt. Einer Ausbilderin oder einem Ausbilder sollen nicht mehr als drei Anwärtlerinnen und/oder Anwärter zugeteilt werden.

2.5 Für die Anwärtlerinnen und Anwärter wird durch die Justizvollzugsschule je ein Ausbildungsheft angelegt, in dem die Ausbildungsinhalte berücksichtigt sind. Die Ausbilderinnen und Ausbilder erstellen anhand der Ausbildungshefte für die Anwärtlerinnen und An-

- wärter Ausbildungspläne. Die Justizvollzugsschule kann jederzeit Einsicht in das Ausbildungsheft nehmen und den Stand der Ausbildung überprüfen.
- 2.6 Während der praktischen Einführung sind mindestens drei Tätigkeitsberichte, während der praktischen Ausbildung mindestens vier Berichte über die Ausbildungsinhalte, insbesondere die praktischen Übungen zu fertigen. Darüber hinaus sind mindestens sechs Klausurarbeiten zu erstellen. Dabei können verschiedene Sachgebiete verbunden werden (Sammelklausuren). Die Ausbilderinnen und Ausbilder und die Unterrichtenden besprechen die Arbeiten mit den Anwärterinnen und Anwärtern. Die Arbeiten werden als Anlage zum Ausbildungsheft genommen.
- 3 **Zu § 9**
- 3.1 Die Stoffverteilung für die Ausbildungsinhalte nach § 9 Abs. 2 ergibt sich aus dem Katalog der Lernziele und Lerninhalte. Dieser Katalog kann bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich eingesehen werden. Die Stoffverteilung wird in regelmäßigen Zeitabständen vom Ministerium der Justiz im Zusammenwirken mit der Leitung der Justizvollzugsschule überprüft.
- 3.2 Der Unterricht soll durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah gestaltet und methodisch abwechslungsreich sein, wobei Arbeitsformen zu bevorzugen sind, die die Selbständigkeit der Anwärterinnen und Anwärter sowie den Praxistransfer und die Verhaltenssicherheit in Alltagssituationen fördern. Besichtigungen und Exkursionen, die dem Ausbildungsziel dienen, ergänzen den Unterricht. Neben dem Unterricht sollen Arbeitsgemeinschaften stattfinden. Die Arbeitsgemeinschaften werden grundsätzlich im Rahmen von Kleingruppen durchgeführt, in denen die Anwärterinnen und Anwärter selbständiges Arbeiten mit Literatur und Gesetzestexten lernen, Inhalte des Unterrichts vertiefen, die praktische Anwendung von theoretischem Wissen üben und arbeitsfeldrelevante Fähigkeiten verbessern.
- 3.3 Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten nach § 9 Abs. 4 soll drei Unterrichtsstunden nicht übersteigen.
- 4 **Zu § 10**
- 4.1 Die Beurteilungen gelten nicht als Beurteilungen im Sinne der VV JM vom 25. Juni 1990 (2000 – 1 – 25/90) – JBl. S. 122 –.
- Für die Beurteilungen während der praktischen Ausbildung soll das hierfür eingeführte Formular verwendet werden, das als Vordruck im Ausbildungsheft enthalten ist oder über die Justizvollzugsschule bezogen werden kann. Für den Ausbildungsabschnitt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 genügt als Beurteilung ein Nachweis über die Ausbildungszeit in vereinfachter Form.
- 4.2 Die Einzelbeurteilung nach § 10 Abs. 1 wird bei der Beurteilung durch die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter berücksichtigt.
- 4.3 Die sportliche Leistungsfähigkeit wird in einem Abschlusstest festgestellt; er ist Teil der Fachprüfung „Waffenlose Selbstverteidigung“. Das Ergebnis des Abschlusstests wird für den Grund- und Abschlusslehrgang in dem jeweiligen Prüfungsteil der „Waffenlosen Selbstverteidigung“ mit einem Anteil von einem Drittel berücksichtigt.

- 5 **Zu § 13**
- Werden während eines Lehrgangs (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 4) jeweils mehr als 120 Unterrichtsstunden versäumt, ist der Lehrgang in der Regel zu wiederholen.
- 6 **Zu § 14**
- § 14 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn trotz Ermahnungen beharrlich gegen die Haus- und Unterrichtsordnung der Justizvollzugsschule verstoßen wird.
- 7 **Zu § 16**
- 7.1 Die Fachprüfungen in der Ersten Hilfe und der Unfallverhütung sowie in der Waffenkunde und im Waffengebrauch (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b und d) sollen im Grundlehrgang stattfinden. Die Fachprüfung in der waffenlosen Selbstverteidigung gliedert sich in zwei Teile, wobei Teil I im Grundlehrgang, Teil II im Abschlusslehrgang absolviert wird. Die im Grundlehrgang abzulegenden Fachprüfungen sind bis spätestens zu Beginn des Abschlusslehrgangs nachzuweisen. Der im Abschlusslehrgang abzulegende Teil der Fachprüfung „Waffenlose Selbstverteidigung“ ist vor Beendigung der Probezeit nachzuweisen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 21 APOmittlVollzD) werden für nicht abgeschlossene Prüfungsteile der Fachprüfung „Waffenlose Selbstverteidigung“ ersatzweise die entsprechenden Bewertungen aus dem Grundlehrgang berücksichtigt.
- 7.2 Die praktische Übung in der Waffenkunde und im Waffengebrauch erfolgt mit der Pistole und der Maschinenpistole.
- 7.3 Die Fachprüfungen dauern
- a) im schriftlichen Teil mindestens zwei und höchstens vier Unterrichtsstunden,
- b) im mündlichen Teil mindestens zehn Minuten je Prüfling.
- 7.4 Der mündliche Teil der Fachprüfung soll möglichst als Einzelprüfung erfolgen.
- 8 **Zu § 22**
- Als wichtiger Grund im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 3 ist in der Regel nur eine Erkrankung des Prüflings oder der Tod oder eine schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen anzusehen.
- 9 **Zu § 23**
- Eine genügende Entschuldigung ist in der Regel nur in den Fällen der Nummer 8 anzunehmen.
- 10 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die VV JM vom 8. November 1994 (2441 – 5 – 18/94) – JBl. S. 277; 1999 S. 268 – ist am 31. Dezember außer Kraft getreten.

## Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 7. Dezember 2004 (1281 – 1 – 2) \*)

- 1 Im Rahmen der Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften wird die nachstehende Verlautbarung als sachlich entbehrlich aufgehoben:

\*) Nicht in der Sammlung JVV RPF enthalten

- 1.1 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 12. August 1985 (2054 – 1 – 21/85) – JBl. S. 153 – betr. Freiwillige Rentenversicherung bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge – JBl. S. 124; 1999 S. 268 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 1992 (4438 – 5 – 3/92) – JBl. S. 241 – betr. Besuche von Justizvollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen und Verkehr von Gefangenen mit Vertretern von Publikationsorganen – Gliederungsnummer 3503 –
- 2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten nachfolgende Vorschriften außer Kraft:
- 2.1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 31. Januar 1997 (2141 – 1 – 3/97) – JBl. S. 228; 2002 S. 334 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Juli 1999 (2141 – 1 – 11) – JBl. S. 188 – betr. Erstattung von Reisekosten an die Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes – Gliederungsnummer 203204 –
- 2.2 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. Dezember 1986 (2390 a – 6 – 6/86) – JBl. 1987 S. 3; 1999 S. 268 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 1991 (2390 a – 6 – 7/91) – JBl. S. 281 – betr. Muster-Ausbildungsplan für Berufspraktikanten im Sozialdienst in der Justiz – Gliederungsnummer 21740 –
- 2.3 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 8. November 1994 (2441 – 5 – 18/94) – JBl. S. 277; 1999 S. 268 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. März 2003 (2441 – 5 – 2) – JBl. S. 58 – betr. Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten (VVAPOMittlVollzD) – Gliederungsnummer 3156 –
- 2.4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Oktober 1991 (3152 – 1 – 12/91) – JBl. S. 270; 1999 S. 268 – betr. Amtstracht bei den Gerichten – Gliederungsnummer 3110 –
- 2.5 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Dezember 1995 (JM 3856 – 3 – 24/95) – JBl. 1996 S. 54; 1999 S. 268 – betr. Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster – Gliederungsnummer 3212 –
- 2.6 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. September 1988 (4208 – 3 – 63/88) – JBl. S. 233; 2003 S. 199 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 1998 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 346 – betr. Festsetzung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten (Nummer 145 RiStBV) – Gliederungsnummer 4543 –
- 2.7 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. August 1990 (4411 – 5 – 18/90) – JBl. S. 176; 1999 S. 268 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 – betr. Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) – Gliederungsnummer 3502 –
- 2.8 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Mai 1985 (4438 – 5 – 1/85) – JBl. S. 124; 1999 S. 268 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 1992 (4438 – 5 – 3/92) – JBl. S. 241 – betr. Besuche von Justizvollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen und Verkehr von Gefangenen mit Vertretern von Publikationsorganen – Gliederungsnummer 3503 –
- 2.9 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. Juni 1985 (4446 – 5 – 13/85) – JBl. S. 136; 1999 S. 268 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. September 1996 (4446 – 5 – 3) – JBl. S. 336 – betr. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten – Gliederungsnummer 3504 –
- 2.10 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. April 1994 (4523 – 5 – 5/94) – JBl. S. 156; 1999 S. 268 – betr. Ermäßigung des Haftkostenbeitrags bei Selbstbeköstigung des Gefangenen – Gliederungsnummer 3510 –
- 2.11 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. September 1995 (4525 – 5 – 22/95) – JBl. S. 222; 1999 S. 268 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. November 1998 (4525 – 5 – 3 [3]) – JBl. 1999 S. 3 – betr. Unfallfürsorge für Gefangene – Gliederungsnummer 3512 –
- 2.12 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 14. Juni 1989 (JM 5250 – 1 – 30/89) – JBl. S. 122; 1999 S. 268 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 – betr. Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO) – Gliederungsnummer 3406 –
- 2.13 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. Juni 1996 (5661 – 3 – 1/96) – JBl. S. 264; 2003 S. 199 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2003 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 199 – betr. Einziehung der Kosten des gerichtlichen Erziehungshaftverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – Gliederungsnummer 3407 –
- 2.14 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. November 1985 (5680 – 3 – 8/85) – JBl. S. 208; 1999 S. 268 – betr. Vollzug des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter – Gliederungsnummer 346 –
- 2.15 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1991 (7051 – 2 – 10/91) – JBl. 1992 S. 14; 1999 S. 268 – betr. Mitteilungspflichten in berufsgerichtlichen Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz – Gliederungsnummer 6104 –
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 8. Dezember 2004 (1281 - 1 - 1) \*)

- 1 Das Außer-Kraft-Treten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 hinausgeschoben:
  - 1.1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. August 1985 (1464 - 5 - 1/85) – JBl. S. 153; 1999 S. 268 –  
betr. Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)  
– Gliederungsnummer 3500 –
  - 1.2 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 25. Juni 1990 (2000 - 1 - 25/90) – JBl. S. 122; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 1995 (2000 - 1 - 9/95) – JBl. S. 130 –  
betr. Dienstliche Beurteilung  
– Gliederungsnummer 203035 –  
Die Verlängerung erfolgt mit folgenden Maßgaben:
    - 1 Im Eingangssatz wird die Angabe „§§ 114 und 115“ durch die Angabe „§§ 72 und 73“ ersetzt.
    - 2 Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
      - 2.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 114 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 2“ ersetzt.
      - 2.2 In Satz 2 werden die Worte „auf seinen Wunsch“ gestrichen.
  - 1.3 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) – JBl. S. 120; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 1999 (1281 - 1 - 1) – JBl. S. 268 –  
betr. Stellenbesetzung und Abordnung vor einer Beförderung (Besetzungs-VV)  
– Gliederungsnummer 203000 –  
Die Verlängerung erfolgt mit folgenden Maßgaben:
    - 1 In Nummer 2.3 Buchst. b wird nach der Angabe „Sozial-“ die Angabe „, Arbeits-“ eingefügt.
    - 2 In Nummer 2.4 Buchst. a werden die Worte „gegebenfalls dem Schiedsausschuss“ durch die Worte „dem Richterwahlausschuss“ ersetzt.
  - 1.4 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 26. Oktober 1990 (2043 - 1 - 36/90) – JBl. S. 207; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 1995 (1281 - 1 - 1) – JBl. S. 264 –  
betr. Dienst für Eilfälle bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften  
– Gliederungsnummer 203023 –  
Die Verlängerung erfolgt mit folgenden Maßgaben:
    - 1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Gerichten“ der Klammerzusatz „(nichtrichterlicher Dienst)“ eingefügt.
    - 2 In Nummer 3.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3 ArbZVO“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 ArbZVO“ ersetzt.
  - 1.5 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. Mai 1986 (2103 - 1 - 16/86) – JBl. S. 120; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 - 1 - 2) – JBl. S. 314 –  
betr. Vergütung der örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft  
– Gliederungsnummer 203221 –
  - 1.6 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 4. Januar 1990 (2141 - 1 - 1/90) – JBl. S. 25; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 - 1 - 2) – JBl. S. 314 –  
betr. Gewährung einer Pauschvergütung nach § 15 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) für die Teilnahme an Leichenöffnungen  
– Gliederungsnummer 203204 –
  - 1.7 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 22. März 1991 (2301 - 6 - 7/91) – JBl. S. 64; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 - 1 - 2) – JBl. S. 314 –  
betr. Vergütungen bei den Prüfungen für die Laufbahnen des nicht höheren Justizdienstes  
– Gliederungsnummer 203221 –  
Die Verlängerung erfolgt mit der Maßgabe, dass Nummer 1.1 Satz 2 wie folgt neu gefasst wird:  
„Die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien vom 29. Januar 2002 über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen (JM 2103 - 6 - 11) – JBl. S. 117 – bleibt unberührt.“
  - 1.8 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. August 1995 (2321 - 6 - 18/95) – JBl. S. 185; 1999 S. 268 –  
betr. Vorbereitungsdienst der Rechtspflegeranwärter  
– Gliederungsnummer 3151 –  
Die Verlängerung erfolgt mit der Maßgabe, dass im „Unterrichtsgebiet II“ der Anlage Nummer 4 wie folgt neu gefasst wird:  
„4. Eintragung, Veränderungen (z.B. Abtretung) und Löschung von Grundschulden, auch im Zusammenhang mit dinglicher Unterwerfung“.
  - 1.9 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 24. Juli 1996 (2334 - 1 - 2/96) – JBl. S. 288; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2002 (2334 - 1 - 1 [7]) – JBl. S. 147 –  
betr. Rechnungsarbeiten und Rechnungsgebühren  
– Gliederungsnummer 3173 –  
Die Verlängerung erfolgt mit folgenden Maßgaben:
    - 1 In Nummer 1.1 Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung „(§§ 54 bis 57 GKG)“.
    - 2 In Nummer 2.4 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 2 Satz 1 GKG“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 2 Satz 1 GKG“ ersetzt.
  - 1.10 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. August 1986 (2370 - 1 - 24/86) – JBl. S. 186; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Juli 1996 (2370 - 1 - 5/96) – JBl. S. 289 –

\*) Nicht in der Sammlung JVV RPF enthalten

- betr. Dienstordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes  
– Gliederungsnummer 3173 –
- 1.11 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 24. Januar 1996 (2412 – 5 – 1/96)  
– JBl. S. 83; 1999 S. 268 –  
betr. Vereinbarungen über den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugs-, Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten des Landes Rheinland-Pfalz  
– Gliederungsnummer 3516 –
- 1.12 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Oktober 1991 (JM 3180 – 4 – 13/91)  
– JBl. S. 241; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –  
betr. Durchführung der Schiedsgerichtsordnung (VVzSchO)  
– Gliederungsnummer 3112 –
- 1.13 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 28. Oktober 1999 (JM 3221 – 4 – 4)  
– JBl. S. 253 –  
betr. Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen  
– Gliederungsnummer 3110 –  
Die Verlängerung erfolgt mit der Maßgabe, dass in Abschnitt B Nr. 15 der Anlage die Worte „Kreistag Ludwigshafen am Rhein“ durch die Worte „Kreistag Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt werden.
- 1.14 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Februar 1981 (3262 – 4 – 5/81)  
– JBl. S. 49; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –  
betr. Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)  
– Gliederungsnummer 3173 –
- 1.15 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 30. November 1990 (3433 – 1 – 6/90)  
– JBl. S. 269; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. September 1995 (3433 – 1 – 1/95)  
– JBl. S. 222 –  
betr. Ersatz von Sachschäden der ehrenamtlichen Richter  
– Gliederungsnummer 203030 –
- 1.16 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. August 1991 (3750 – 1 – 6/91)  
– JBl. S. 203; 1999 S. 268 –  
betr. Geltendmachung der auf das Land als Kostengläubiger gemäß § 118 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) übertragenen Forderungen  
– Gliederungsnummer 3210 –
- 1.17 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 1996 (3860 – 3 – 5/96)  
– JBl. S. 373; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –
- betr. Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO)  
– Gliederungsnummer 3213 –  
Die Verlängerung erfolgt mit folgenden Maßgaben:  
1 In Nummer 3.1 wird die Angabe „321“ durch die Angabe „421“ ersetzt.  
2 In Nummer 7.7 werden nach dem Klammerzusatz „(RgBl. I S. 1499)“ das Komma und die Worte „zuletzt geändert durch § 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.  
3 In Nummer 16.2 wird die Angabe „§ 212 b ZPO“ durch die Angabe „§ 173 ZPO“ ersetzt.  
4 Nummer 19.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
4.1 Der Klammerzusatz nach dem Wort „Gebietsansässigen“ erhält folgende Fassung:  
„(§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 – BGBl. I S. 481, 495, 1555 – in der jeweils geltenden Fassung)“.  
4.2 In dem Klammerzusatz nach dem Wort „Gebietsfremden“ wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.  
4.3 Nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1934, 2493)“ werden das Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1964),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.  
5 In Nummer 20.1 wird die Angabe „2.6“ durch die Angabe „2.3.2“ ersetzt.  
6 In Nummer 22 werden die Worte „(GVBl. S. 99), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 475), BS 34-1,“ durch die Worte „(GVBl. S. 99, BS 34-1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.  
7 In Nummer 23 werden die Worte „(GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 418), BS 63-1,“ durch die Worte „(GVBl. S. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.18 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. März 1995 (4012 – 1 – 10/95)  
– JBl. S. 82; 1999 S. 268 –  
betr. Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen  
– Gliederungsnummer 4501 –
- 1.19 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13. Oktober 1999 (JM 4103 – 4 – 3) – JBl. S. 241 –  
betr. Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen  
– Gliederungsnummer 3214 –
- 1.20 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31. März 1994 (JM 4110 – 4 – 10/94)  
– JBl. S. 147; 1999 S. 268 –  
betr. Verdeckte Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Informanten, Vertrauenspersonen, Verdeckte Ermittler und sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte)  
– Gliederungsnummer 3214 –
- 1.21 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 31. Oktober 1986 (4220 – 1 – 25/86)  
– JBl. S. 257; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2003 (4220 – 1 – 1) – JBl. 2004 S. 2 –

- betr. Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen  
– Gliederungsnummer 3218 –
- 1.22 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1995 (4251 – 4 – 26/95)  
– JBl. S. 229, 255; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. September 2003 (4251 – 4 – 4) – JBl. S. 190 –  
betr. Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO)  
– Gliederungsnummer 3215 –
- 1.23 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 1990 (4400 – 5 – 12/90)  
– JBl. S. 273; 1999 S. 268 –  
betr. Verwaltungsvorschrift zur Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO)  
– Gliederungsnummer 3500 –
- 1.24 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 17. Mai 1985 (4400 – 5 – 17/85)  
– JBl. S. 123; 1999 S. 268 –  
betr. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz)  
– Gliederungsnummer 3500 –
- 1.25 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Mai 1999 (4400 – 5 – 21) – JBl. S. 143 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2001 (7205 – 1 – 2) – JBl. S. 314 –  
betr. Anstaltsbeiräte bei den Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten (VVBeirat)  
– Gliederungsnummer 3500 –
- 1.26 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. Mai 1990 (4411 – 5 – 6/90)  
– JBl. S. 101; 1999 S. 268 –  
betr. Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung  
– Gliederungsnummer 3502 –
- 1.27 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 1990 (4412 – 5 – 31/90)  
– JBl. S. 152; 1999 S. 268 –  
betr. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)  
– Gliederungsnummer 3500 –
- 1.28 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. Mai 1995 (4420 – 5 – 1/95)  
– JBl. S. 107; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2001 (4420 – 5 – 4) – JBl. S. 312 –  
betr. Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)  
– Gliederungsnummer 3502 –
- 1.29 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 8. Juni 1999 (4510 – 5 – 1) – JBl. S. 168 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2002 (4510 – 5 – 1) – JBl. S. 48 –  
betr. Überbrückungsgeld  
– Gliederungsnummer 3505 –
- 1.30 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 1999 (4554 – 5 – 3) – JBl. S. 273 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. April 2002 (4554 – 5 – 3) – JBl. S. 147 –
- betr. Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen  
– Gliederungsnummer 3515 –
- 1.31 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. Dezember 1973 (4603 – 4 – 93/73)  
– JBl. 1974 S. 2; 1999 S. 268 –  
betr. Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts  
– Gliederungsnummer 3214 –
- 1.32 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 19. Juni 1991 (5370 – 1 – 4/91)  
– JBl. S. 133; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 1996 (5370 – 1 – 1/96) – JBl. S. 245 –  
betr. Besorgung der Hausdienstgeschäfte bei den Justizbehörden und den Justizvollzugsanstalten  
– Gliederungsnummer 2003 –
- 1.33 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 1980 (5650 – 3 – 12/80)  
– JBl. 1981 S. 9; 1999 S. 268 –,  
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 1995 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 264 –  
betr. Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Steuerberater  
– Gliederungsnummer 342 –
- 1.34 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 28. September 1985 (6303 – 1 – 26/85)  
– JBl. S. 175; 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 1999 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 268 –  
betr. Bildung und Verfahren des Beratungsausschusses nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes  
– Gliederungsnummer 304 –
- 1.35 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 23. April 1980 (625 – 9825.80; JM 7650 – 1 – 8/95)  
– MinBl. S. 289; JBl. 1999 S. 268 –,  
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 1995 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 264 –  
betr. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen in Rheinland-Pfalz  
– Gliederungsnummer 302 –
- 2 Das Außer-Kraft-Treten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23. August 2004 (MinBl. S. 294), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 hinausgeschoben:  
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Oktober 1996 (JM 4104 – 4 – 10)  
– JBl. S. 345; 1999 S. 268 –  
betr. Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs nach §§ 100 a und 100 b StPO  
– Gliederungsnummer 3214 –
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
und des Ministerium des Innern und für Sport  
vom 8. Dezember 2004 (JM 3856 – 3 – 2)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchverordnung und des § 10 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) wird Folgendes bestimmt:

### 1 Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

1.1 Die im Grundbuch enthaltenen Angaben zur Bezeichnung und Größe der Grundstücke sind mit dem Liegenschaftskataster in Übereinstimmung zu halten. Hierzu sind dem Grundbuchamt die Veränderungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters zu übermitteln.

1.2 Zur Gewährleistung der Übereinstimmung der im Liegenschaftskataster geführten Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, der Buchungsart und der Eigentumsangaben mit dem Grundbuch sind dem Vermessungs- und Katasteramt die Veränderungen und Eintragungen mitzuteilen. Bis zur Übernahme der tatsächlichen Bestandsverzeichnis- und Namensnummern können im Liegenschaftskataster fiktive Nummern geführt werden.

### 2 Änderungsmitteilungen des Grundbuchamts

#### 2.1 Änderungsmitteilungen

Das Grundbuchamt übermittelt dem Vermessungs- und Katasteramt die Veränderungen und Eintragungen nach § 55 Abs. 3 und 4 der Grundbuchordnung.

Bei Änderungsmitteilungen des Vermessungs- und Katasteramts (Nummer 3.1) teilt das Grundbuchamt die Übernahme in das Grundbuch nur dann mit, wenn die laufende Nummer des Grundstücks im Bestandsverzeichnis geändert wurde.

#### 2.2 Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster ist aufgrund der Änderungsmitteilungen nach Nummer 2.1 zu aktualisieren. Auftretende Fehler in der Fortführungsverarbeitung des Liegenschaftskatasters sind vom Vermessungs- und Katasteramt nach Einsicht in das Grundbuch zu bereinigen.

### 3 Änderungsmitteilungen des Vermessungs- und Katasteramts

#### 3.1 Änderungsmitteilungen

Das Vermessungs- und Katasteramt teilt dem Grundbuchamt laufend Veränderungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters mit. Diese können enthalten:

##### 3.1.1 Veränderungen

- der geometrischen Form eines Flurstücks, z.B. durch Zerlegung, Verschmelzung oder Vereinigung;
- der Angaben der tatsächlichen Nutzung, wenn diese eine Veränderung der Wirtschaftsart zur Folge hat;
- der Lagebezeichnung;
- der Flurstücksbezeichnung;

### 3.1.2 Berichtigungen

- von Schreibfehlern und Ähnlichem;
- des Flächeninhalts, wenn eine neue Fläche für ein Flurstück eingeführt wird, das in seinen Umfangsgrenzen unverändert geblieben ist;
- von Zeichenfehlern, wenn die Darstellung in der Liegenschaftskarte mit den maßgebenden Unterlagen nicht übereinstimmt;
- von Aufnahmefehlern aufgrund von öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsverträgen; in diesem Fall ist zusätzlich eine Kopie des öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrags zu übermitteln,
- von Bestandsverzeichnis- und Namensnummern sowie Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern.

### 3.2 Behandlung der Änderungsmitteilungen des Vermessungs- und Katasteramts

3.2.1 Aufgrund der Änderungsmitteilungen berichtigt das Grundbuchamt die Angaben im Bestandsverzeichnis. Einer Berichtigung entgegenstehende Unstimmigkeiten sind zwischen Grundbuch- und Vermessungs- und Katasteramt zu bereinigen. Sie können mit den Beteiligten erörtert werden.

3.2.2 Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrags, hat die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses zu entscheiden.

3.2.3 Ist die Berichtigung nach Nummer 3.2.1 Satz 2 nicht möglich oder wird die Berichtigung nach Nummer 3.2.2 abgelehnt, stellt das Vermessungs- und Katasteramt den ursprünglichen Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster wieder her. Die Flurstücke sind neu zu nummerieren. Dem Grundbuchamt sind hierüber erneut Änderungsmitteilungen und den Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erneut Fortführungsmitteilungen zu übersenden; die Gründe sind zu erläutern und die Identität mit den ursprünglichen Flurstücken zu becheinigen.

3.2.4 Für die Berichtigung der Angaben im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs ist § 13 Abs. 1 der Grundbuchverordnung entsprechend anzuwenden.

3.2.5 Die Berichtigung der Angaben im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs ist den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt zu machen, wenn sie mit einer Änderung der Flurstücksnummer verbunden ist. Das Grundbuchamt kann darüber hinaus Beteiligte benachrichtigen.

3.3 Soweit nicht unter den öffentlichen Glauben des Grundbuchs fallende Bestandsangaben eines Grundstücks zu ändern sind und die Geschäftsbelastung der Grundbuchämter die sofortige Berichtigung nicht zulässt, kann die Berichtigung der Angaben zurückgestellt werden, bis bei dem Grundstück Veränderungen einzutragen sind. In diesem Fall ist die Fortführungsmitteilung an auffälliger Stelle in den Grundakten aufzubewahren.

### 4 Übermittlung von Änderungsmitteilungen

Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Übermittlung von Veränderungen

- nach Nummer 2.1 durch Datensätze, ansonsten durch Veränderungslisten,



- nach Nummer 3.1 durch Datensätze und auch durch Fortführungsmitteilungen.

5 **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die VV des JM und des ISM vom 6. Dezember 1995 (JM 3856 – 3 – 24/95) – JBl. 1996 S. 54; 1999 S. 268 – ist gegenstandslos.

## Bekanntmachungen \*)

### Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2003/2004

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 10. Dezember 2004 (5381 – 1 – 1)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 2032-1, hat das Ministerium der Finanzen mit Rundschreiben vom 11. November 2004 (VV 2800 250 – 414) – MinBl. S. 423 – die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004** wie folgt bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl, Abwärme	7,38
Gas	8,02
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,52

## Literaturhinweise und Buchbesprechungen

Niehues, Norbert:

**Schul- und Prüfungsrecht**

Band 2, Prüfungsrecht, 4. neu bearbeitete Auflage 2004, von Dr. Norbert Niehues  
NJW - Schriftenreihe, Heft 27/2  
Verlag C. H. Beck, München  
XIX, 406 Seiten, kartoniert, 38 €  
ISBN 3-406-49173-1

Zehn Jahre und im Hinblick auf die Qualität und Bedeutung des Buches fast zu lange musste die Praxis auf die nunmehr vorliegende Neuauflage warten. Mit seiner Darstellung des Prüfungsrechts belohnt der Autor Norbert Niehues den Leser dafür aber mit einer erheblich erweiterten, übersichtlich gegliederten und ansprechend gestalteten Erörterung der wesentlichen Fragen des Prüfungsrechts.

Es ist gerade die präzise Beschränkung auf die für die Lösung jedes Problems aus dem Bereich des Prüfungsrechts erforderlichen Grundstrukturen und -gedanken, die das Werk im Vergleich zu anderen Darstellungen der Materie wertvoll und wichtig macht. Denn immer wenn und egal an welcher Stelle der Autor seine Ausführungen in einem soliden Katalog aus Rechtsprechung und Schrifttum belegt, stellt er Gesichtspunkte differenziert dar, verläuft sich aber nicht in den verwirrenden Verästelungen einzelner Spezialitäten.

Damit bleibt der Blick frei für die grundlegenden höchst-richterlichen Judikate, die der Autor in der ihm eigenen Weise so berücksichtigt, dass grundlegende Richtlinien und Maßstäbe herausgearbeitet und dem Leser als Richtschnur und wertvolle Hilfe für die eigene Lösung einer Fragestellung an die Hand gegeben werden. Das Buch richtet sich damit an ein vielseitiges Leserpublikum, vor allem an Ersteller und Korrektoren von Prüfungsaufgaben, aber auch an Richter und Rechtsanwälte sowie an Prüfungskandidaten selbst, die das von ihnen absolvierte oder zu absolvierende Prüfungsverfahren im Einzelfall mit Recht – und mit verlässlicher Unterstützung des Werkes – in Frage stellen dürfen.

Dem Autor ist zuzustimmen, wenn er im Vorwort zur Neuauflage ausführt, dass die Zahl höchst-richterlicher Entscheidungen im Prüfungsrecht abgenommen hat und in Zukunft wegen der bereits erfolgten Klärung vieler grundsätzlicher Fragen weniger Raum einnehmen wird. Gleiches gilt, soweit er beispielhaft darauf hinweist, dass die nunmehr vermehrt auf der Tagesordnung stehenden neudeutsch bezeichneten „Bachelor- und Masterstudiengänge“ und die Reform der Juristenausbildung zahlreiche neue Fragen aufwerfen werden.

Diesen Problemfeldern sowie vor allem den Fragen der juristischen Prüfungen und den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 widmet der Autor denn auch erfreulicherweise einen gesonderten Abschnitt (Rdz. 349 - 367). Hier weist er zu Recht auf die möglichen Implikationen der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung hin und sensibilisiert den Leser treffsicher und richtungsweisend für auftretende Zweifelsfragen. Dies gilt exemplarisch für die Frage, welche Maßstäbe für das Bestehen und den Ablauf der Prüfung nach dem Deutschen Richtergesetz in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften der juristischen Ausbildungsgesetze und Prüfungsordnungen einerseits sowie den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes und den entsprechenden Hochschulsatzungen andererseits anzulegen sind. Interessant und für das Prüfungsrecht von wesentlicher Bedeutung ist auch die Darstellung des Problems, welcher Stellenwert dem durch die Reform der Juristenausbildung betonten Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie zum Beispiel Gesprächsführung, Rhetorik, Mediation oder Fremdsprachenkompetenz im Rahmen der Prüfung beizumessen ist und auf welche Weise dieser bei der Durchführung von Prüfungen berücksichtigt werden muss, um den grundrechtlichen Anforderungen der Art. 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG Genüge zu tun.

Der neue Niehues – so wird man ihn in Anbetracht seiner Tradition und Konzeption ohne Pathos bereits bezeichnen dürfen – ist wegen seiner Fundiertheit bei aller Kompaktheit ein Muss für jeden, der sich mit Fragen des Prüfungsrechts beschäftigt, und eine unverzichtbare Hilfe bei der Suche nach guten Antworten. Das Buch lässt den Leser zu Beginn seiner Lektüre allerdings ein wenig staunen, nämlich dort, wo ihm der Autor eines ansonsten rühmlichen Werks als Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D. vorgestellt wird, und zwar in „Leipzig“.

Richter Dr. Stefan R. Kranz, Mag. jur.  
Ministerium der Justiz, Mainz

\*) Nicht in der Sammlung JVV Rpf enthalten

## Rechtsprechung \*)

### OWiG § 33 Abs. 1

#### Zur Wirksamkeit als Unterbrechungshandlung im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG eines von einem ersuchten Polizeibeamten abgeänderten und zugesandten Anhörbogens

Beschl. d. Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 12. Juli 2004  
– 1 Ss 102/04 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts eine Geldbuße von 50 € festgesetzt. Dagegen richtet sich der rechtzeitig gestellte Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, mit der Aufhebung des Urteils und Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung verfolgt wird. Der damit zunächst befasste Einzelrichter (§ 80 a Abs. 2 Nr. 2 OWiG) hat das Rechtsmittel zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 OWiG) und die Sache zur Entscheidung über die zugelassene Rechtsbeschwerde gemäß § 80 a Abs. 3 OWiG dem Senat in Dreierbesetzung übertragen (vgl. dazu KK OWiG § 80 a Rn. 6).

Die Rechtsbeschwerde dringt mit der ausgeführten Rüge jedoch nicht durch. Der Bußgeldrichter hat zu Recht angenommen, dass die Sache bei Erlass des Bußgeldbescheids am 29. September 2003 noch nicht gemäß §§ 26 Abs. 3, 24 StVG verjährt war. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zunächst die Ehefrau des Betroffenen als Halterin eines Fahrzeuges ermittelt, das bei einer Radarkontrolle am 9. Juni 2003 erfasst worden war. Der an sie adressierte Anhörungsbogen vom 21. Juli 2003 ist ohne Angaben zur Sache zurückgesandt worden. Da auf dem Radarfoto eine männliche Person als Fahrer abgebildet ist, hat die Verwaltungsbehörde am 28. Juli 2003 an die Polizeiinspektion am Wohnort der Fahrzeughalterin ein Ersuchen zur Ermittlung des Fahrers gestellt. Ein Bediensteter dieser Inspektion fertigte am 6. August 2003 einen Vermerk, dass der Betroffene als Fahrzeugführer ermittelt und ihm am selben Tag ein Anhörbogen zugesandt worden sei. Der ersuchte Polizeibeamte ging dabei in der Weise vor, dass er den am 21. Juli 2003 an die Ehefrau des Betroffenen gesandten Anhörbogen aus den Akten fotokopierte, Namen und Adresse überklebte und statt dessen im Kopf des Schreibens die Daten des Betroffenen handschriftlich einsetzte. Da er den Inhalt ansonsten nicht veränderte, begann das Schreiben mit der Anrede „Sehr geehrte Frau E...“. Unter nicht aufklärbaren Umständen wurde dem Betroffenen am 4. September 2003 eine Zeugenbefragung zugesandt.

Nach diesen Feststellungen ist die Verjährung vor Ablauf der Dreimonatsfrist durch das Versenden des Anhörbogens an den Betroffenen am 6. August 2003 gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG wirksam unterbrochen worden. Eine solche Unterbrechungshandlung erfordert keine besondere Form und muss, wie der Umkehrschluss aus den Unterbrechungsarten der nachfolgenden Nummern ergibt, nicht durch die Verwaltungsbehörde unmittelbar erfolgen; vielmehr genügen Ermittlungen durch ersuchte Polizeibeamte, an deren Qualifikation oder Beauftragung keine weiteren Anforderungen zu stellen sind (vgl. Rebmann/Roth/Herrmann OWiG § 33 Rn. 5, 8). Auch durch die unsachgemäße „Bearbeitung“ hat der Anhörbogen seine Geeignetheit als Grundlage der Bekanntgabe des Bußgeldverfahrens gegen den Betroffenen

nicht eingebüßt. Selbst beschädigte oder grob fehlerhafte Schriftstücke sind nicht unwirksam, so lange ihre Funktion nicht durch den Mangel aufgehoben ist (vgl. LK-Jähnke § 78 c Rn. 9; Lemke OWiG § 33 Rn. 7). Eine Fälschung des Schriftstücks liegt nicht vor, da der Verfasser des abgeänderten Bogens davon ausgehen durfte, zu der „Umadressierung“ befugt zu sein und der Adressat somit über den Aussteller (die Verwaltungsbehörde) nicht getäuscht werden sollte.

Dass der auf den Betroffenen umadressierte Anhörbogen das ursprüngliche Datum des an die Ehefrau gerichteten Schreibens behalten hat, schadet ebenfalls nicht. Der ersuchte Polizeibeamte hat die Versendung an den Betroffenen durch den Vollzugsvermerk vom 6. August 2003 aktenkundig gemacht, so dass die Tatsache und das Datum der Unterbrechungshandlung unmittelbar dokumentiert sind und sich nicht lediglich im Freibeweisverfahren oder aus der Erinnerung des Ermittlungsorgans rekonstruieren lassen (vgl. BGHSt 30, 215, 219 f; BayObLG VRS 78, 463 f).

Schließlich ergeben sich auch aus der auf den ersten Blick widersprüchlichen Fassung des abgeänderten Anhörbogens keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Unterbrechungshandlung. Zwar ist zu fordern, dass die Bekanntgabe im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für den Adressaten inhaltlich unmissverständlich erkennen lassen muss, dass die Ermittlungen gegen ihn als Tatverdächtigen geführt werden (vgl. Senatsbeschluss vom 26. August 2002 – 1 Ss 132/02). Dies gilt insbesondere für die Identität des Betroffenen: Erforderlich ist, dass der Tatvorwurf in persönlicher Hinsicht von anderen möglichen Tatbeteiligten zweifelsfrei abgegrenzt wird (OLG Hamm NJW 1973, 1624; Göhler OWiG 13. Aufl. § 66 Rn. 4). Ob dies der Fall ist, muss nach objektiven Auslegungskriterien beurteilt werden und ist nicht davon abhängig, wie der Empfänger das an ihn gerichtete Schreiben letztlich gedeutet hat. Da der abgeänderte Bogen an den Betroffenen adressiert ist und den Betreff „Anhörung als Betroffener“ trägt, lässt die nachfolgende Schilderung des Tatvorwurfs nur den Schluss zu, dass sich die Ermittlungen gegen ihn richten. Die aus dem ursprünglichen Schreiben übernommene Anrede „Sehr geehrte Frau E...“ stellt diesen Erklärungsinhalt nicht in Frage und ist als Fassungsversehen zu werten. Nach objektiver Auslegung musste deshalb ein verständiger Empfänger dem Schreiben entnehmen, dass das Bußgeldverfahren nunmehr gegen ihn als Betroffener geführt wird. Damit steht fest, dass die Zusendung des Anhörbogens die Verjährung am 6. August 2003 unterbrochen hat. Diese gesetzliche Auswirkung ist durch das später offensichtlich irrtümlich dem Betroffenen zugegangene Schreiben „Anhörung als Zeuge“ nicht in Frage gestellt: Eine einmal eingetretene Unterbrechung kann durch nachfolgende Handlungen nicht rückwirkend beseitigt werden.

Die Feststellungen des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Geschwindigkeitsübertretung, die mit der Rechtsbeschwerde nicht beanstandet werden, halten der Überprüfung stand, ebenso die Entscheidung über die Rechtsfolgen. Die zugelassene Rechtsbeschwerde war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

### StPO § 244 Abs. 3 StPO

#### Zum Ablehnungsgrund des völlig ungeeigneten Beweismittels bei einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen zum Zwecke der Erschütterung der Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen

Beschl. d. Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 29. Oktober 2004  
– 1 Ss 115/04 –

\*) Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung verurteilt. Seine Berufung hat das Landgericht durch das angefochtene Urteil als unbegründet mit der Maßgabe verworfen, dass es auf eine Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 40 DM erkannt hat. Mit seiner hiergegen gerichteten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung sachlichen und förmlichen Rechts; das zulässige Rechtsmittel führt zu einem vorläufigen Erfolg. Zu Recht und in der revisionsrechtlich vorgeschriebenen Form wird mit der Verfahrensrüge beanstandet, das Landgericht habe einen Beweisantrag auf Vernehmung von drei Zeugen unter Verletzung von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abgelehnt.

Nach der im angefochtenen Urteil enthaltenen Beweiswürdigung stützt das Berufungsgericht seine Feststellungen zu Drogengeschäften des Angeklagten hauptsächlich auf belastende Aussagen des Zeugen B., die es für glaubhaft erachtet. Es setzt sich dabei ausführlich mit Umständen auseinander, die grundsätzlich geeignet sind, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen in Frage zu stellen, so insbesondere mit dessen ursprünglicher Anzeige gegen Unbekannt wegen eines Anschlages mit ätzenden Flüssigkeiten, die offensichtlich keine polizeilichen Nachforschungen ausgelöst hat, da der Angeklagte „verwirrt und unter Verfolgungswahn leidend erschien“; ebenso mit dem Umstand, „erst als man ihn (den Zeugen) aufgefordert habe, eigenes Wissen über Straftaten preiszugeben, sei er dann zu entsprechenden Angaben bereit gewesen in der Erwartung, dass dann auch die Polizei ihm helfe“ (Zitate S. 5 d. U.). Die Kammer sah die belastenden Angaben des Zeugen B. zudem durch die Aussage der Zeugin S. bestätigt. Dass sich diese in der Berufungsverhandlung auf eine bloße eigene Vermutung zurückgezogen habe, der Angeklagte habe mit Drogen zu tun, hat die Kammer als Entlastungsversuch zu dessen Gunsten gewertet und statt dessen auf die konkretere Aussage bei einer polizeilichen Vernehmung zurückgegriffen.

Der Angeklagte selbst hat die ihm zur Last gelegten Vergehen abgestritten. Er hat in der Hauptverhandlung die Vernehmung von weiteren Zeugen (S., S. und H.) zum Beweis dafür beantragt, dass diese nicht mit Betäubungsmitteln in Kontakt waren. Zur Erläuterung dieses Antrages ist ausgeführt, dass der Zeuge B. auch diese drei Zeugen beschuldigt hatte, mit Betäubungsmitteln, insbesondere Amphetamin und Ecstasy, zu tun zu haben, die Zeugen dies jedoch stets bestritten hätten und die gegen sie geführten Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien.

Das Berufungsgericht hat diesen Beweisantrag gemäß § 244 Abs. 3 StPO mit folgender Begründung abgelehnt:

Mit der Vernehmung der drei Zeugen, die ebenfalls durch F. B., der jetzt als Zeuge den Angeklagten belastet, in seiner polizeilichen Vernehmung vom 20.9.2001 belastet worden sind, soll die Glaubwürdigkeit der den Angeklagten betreffenden Angaben B. in Frage gestellt werden.

Hierzu sind die Angaben dieser Zeugen völlig ungeeignet. Auch dann, wenn diese behaupten würden, sie selbst hätten tatsächlich nicht die von B. in seiner polizeilichen Vernehmung vom 20.9.2001 geschilderten „Drogengeschäfte“ gehabt, ließe dies schon keine Rückschlüsse darauf zu, ob die diese Personen betreffenden Angaben B. zutreffend sind und erst recht keine Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt seiner den Angeklagten betreffenden Erklärungen.

Diese Begründung trägt die Ablehnung des Beweisantrages nicht und lässt bereits ihrem Wortlaut nach („die Angaben dieser Zeugen völlig ungeeignet“) besorgen, dass die Kammer

eine unzulässige Beweisantizipation vorgenommen hat. Der bemühte Ablehnungsgrund des völlig ungeeigneten Beweismittels setzt voraus, dass das zur Verfügung stehende Mittel zur sachdienlichen Aufklärung von vornherein unter keinen Umständen geeignet erscheint. Bei einem Zeugen wird man dies nur annehmen können, wenn auf prozessordnungsgemäße Weise festgestellt ist, dass er von seinem Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen wird (vgl. BGH NStZ 1982, 126 und 181) oder zu einer Wahrnehmung nicht fähig gewesen ist; unter sehr engen Voraussetzungen auch dann, wenn es ausgeschlossen erscheint, von ihm eine brauchbare Aussage zu erhalten (vgl. BGH NStZ 1993, 295 f.). Umstände, die lediglich in die Beweiswürdigung zur Frage der Glaubwürdigkeit eines Zeugen einfließen können, sind dagegen nicht geeignet, dem Zeugen von vornherein jeden Beweiswert abzusprechen. Es ist vielmehr in der Rechtssprechung anerkannt, dass allein aus Gründen der Zuverlässigkeit eines Zeugen ein Beweisantrag auf seine Vernehmung nicht wegen völliger Ungeeignetheit abgelehnt werden darf (vgl. Nachweise bei Löwe-Rosenberg, StPO 25. Aufl. § 244 Rn. 291 f.). Dem liegt das Prinzip zu Grunde, dass über den Wert eines Beweismittels erst nach Beweiserhebung entschieden werden soll (vgl. Herdegen in Karlsruher Kommentar, 5. Aufl. § 244 Rn. 78). Dies muss bei der vorliegenden Verfahrensrüge zudem im Kontext mit den sachlich-rechtlichen Anforderungen gesehen werden, die an eine erschöpfende Beweiswürdigung zu stellen sind. Selbst dann, wenn das bisher gewonnene Beweisergebnis eindeutig und verlässlich erscheint, darf der Versuch, das vorläufige Ergebnis durch einen Gegenbeweis zu erschüttern, grundsätzlich nicht verhindert werden. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, da das Gericht selbst Anlass hatte, erheblichen Aufwand mit der Bewertung der Glaubwürdigkeit des Zeugen B. zu betreiben; es kann dann weitere Beweismittel nicht von vornherein deshalb ablehnen, weil es ein Beweisergebnis, das diese Glaubwürdigkeit zusätzlich in Frage stellen würde und erhellen sollte, von vornherein als wertlos antizipiert. Tut es dies dennoch, so begeht es damit einen revisiblen Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot der Beweisantizipation.

Das angefochtene Urteil kann auf dem genannten Rechtsfehler beruhen und muss deshalb aufgehoben werden (§§ 353, 349 Abs. 4 StPO); die Sache ist in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPO).

#### StPO § 454

#### Zu den Anforderungen an die richterliche Sachverhaltsaufklärung (durch Sachverständigengutachten) bei zweifelhafter Sozialprognose

Beschl. d. Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 8. November 2004  
– 1 Ws 405-406/04 –

Aus den Gründen:

Der Verurteilte verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren, die das Landgericht Nürnberg-Fürth am 30. Januar 1997 gegen ihn wegen Bandendiebstahls in drei Fällen und versuchtem Bandendiebstahl in fünf Fällen verhängt hat, sowie eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten, zu der er von dem Landgericht Stuttgart am 27. April 2004 wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugens in 11 Fällen, wovon es in 8 Fällen beim Versuch geblieben war, verurteilt worden ist. Einbezogen wurden bei dieser Verurteilung zwei Einzelstrafen von jeweils 1 Jahr und 8 Monaten aus einer Verurteilung durch das Landgericht Würzburg vom 26. März 2003 wegen versuchten gewerbsmäßigen Bandenbetruges in 2 Fällen.

Die Strafvollstreckungskammer hat die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafen auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Stuttgart abgelehnt und sich hierbei auf die negative Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt bezogen. Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit der sofortigen Beschwerde.

Das zulässige Rechtsmittel hat im Ergebnis aus formalen Gründen vorläufigen Erfolg. Das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren verstößt gegen § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da es das Landgericht ohne tragende Begründung und hinreichende Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhaltes unterlassen hat, ein Sachverständigengutachten über den Verurteilten einzuholen. Nachdem gegen den Verurteilten nicht nur eine Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren vollstreckt wird, sondern er von dem Landgericht Stuttgart wegen gewerbsmäßigem Betrug nach § 263 Abs. 5 StGB und damit einem Verbrechen zu einer insoweit maßgebenden Einzelstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt wurde, liegen die Eingangsvoraussetzungen des § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB vor. Hieraus folgt zwar nicht in jedem Fall eine Pflicht zur Einholung eines Prognosegutachtens, weil sich aus den Gesetzesmaterialien (BT-Dr 13/8586, S. 10) und dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt, dass ein Gutachten nur dann eingeholt werden muss, wenn das Gericht erwägt, den Strafreis zu Bewährung auszusetzen. Zieht das Gericht dagegen eine Aussetzung der Reststrafe nicht in Betracht, weil sie wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles offensichtlich nicht verantwortet werden kann, so ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich (BGH NJW 2000, 1663; OLG Celle NStZ-RR 1999, 179; OLG Thüringen NStZ 2000, 224; OLG Hamm StV 1999, 216). Danach ist eine zweigeteilte Vorgehensweise erforderlich, in deren ersten Schritt das Gericht anhand der allgemeinen Voraussetzungen (§ 454 Abs. 1 StPO, § 57 StGB) überprüfen muss, ob eine vorzeitige Entlassung in Betracht zu ziehen ist (Senat NStZ 2000, 447), wobei insbesondere der nach § 454 Abs. 1 Satz 2 StPO einzuholenden Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Bedeutung zukommt. Erst wenn diese Prüfung positiv ausfällt, ist in dem zweiten Schritt ein Gutachten einzuholen. Fällt sie dagegen negativ aus, kann dieser zweite Schritt entfallen. Dies wird regelmäßig bei Gewalttätern der Fall sein, die auch in der Haft durch gewalttätiges Verhalten auffallen, keine Auseinandersetzung mit der Tat erkennen lassen oder durch auffälliges Vollzugsverhalten Charaktermängel bestätigen (BGH a.a.O.). Daneben kommen aber auch solche Täter in Betracht, die zwar resozialisierende Maßnahmen begonnen haben, nach Überzeugung des Gerichtes aber noch so sehr am Anfang dieses Prozesses stehen, dass eine bedingte Entlassung zu einer Destabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung und zu der Gefahr eines Rückfalls führen würde. Bei dieser Prüfung trifft das Gericht jedoch eine umfassende Aufklärungspflicht und es muss sich ein möglichst abschließendes Bild über die zu beurteilende Person verschaffen, weswegen eine ausreichende Erforschung des zu Grunde liegenden Sachverhaltes in jedem Fall unerlässlich ist (BVerfG NJW 1998, 2202, 2203; NJW 2000, 501).

Hieran mangelt es vorliegend, weil insbesondere die in sich widersprüchliche und lückenhafte Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt weitere Aufklärungsmaßnahmen erforderlich macht. Während seitens der Vollzugsbediensteten das Vollzugsverhalten des Verurteilten als nicht hausordnungsgemäß beschrieben wird, attestiert die zuständige Mitarbeiterin des Sozialdienstes ihm ein beanstandungsfreies Verhalten in der Haft. Auch seitens der Arbeitsbeamten wird er als freundlich, korrekt und aufgeschlossen beschrieben. Zudem nimmt die Stellungnahme der Vollzugsbediensteten Bezug auf vorangegangene Disziplinerungen, ohne diese im Einzelnen darzulegen. Dem Akteninhalt lässt sich nur entnehmen, dass der Verurteilte darauf hingewiesen werden

musste, das Rauchverbot in dem gemeinschaftlichen Fernsehraum der Haftanstalt zu beachten. Weiterer Aufklärungsbedarf besteht aber auch insoweit, als der Verurteilte im Gegensatz zu dem der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 27. November 2003 zugrunde liegenden Sachverhalt heute eine Arbeitsmöglichkeit vorzuweisen hat. Nachdem die negative Stellungnahme der Mitarbeiterin des Sozialdienstes der Haftanstalt im Wesentlichen auf das Fehlen eines Arbeitsplatzes gestützt war, wäre in Anbetracht der geänderten Umstände die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme angezeigt gewesen. Allein der Umstand, dass der Verurteilte die betreffende Firma nicht kennt und seine Frau ihm diese Arbeit verschafft hat, ist nicht geeignet, die mit einem Arbeitsplatz verbundenen positiven Auswirkungen in Wegfall zu bringen. Denn in Ermangelung von Haft erleichterungen war der Verurteilte auf die Unterstützung seiner Ehefrau bei der Arbeitssuche angewiesen. Auch dürfen im Hinblick auf die angespannte Situation am Arbeitsmarkt und den sehr niedrigen Bildungsgrad des Verurteilten keine überzogenen Anforderungen an eine mögliche Berufstätigkeit gestellt werden. Zudem wird seiner Einbindung in den Familienverbund ebenso Rechnung zu tragen sein wie dem Umstand, dass er sich bereits seit dem 26. März 2002 in Haft befindet und seither Bemühungen zeigt bestehende Persönlichkeitsdefizite auszugleichen.

Soweit auch nach einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes Zweifel verbleiben sollten, wird auch im Interesse des Verurteilten eine Begutachtung zu veranlassen sein. Denn Aufgabe eines Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO ist es, die Entscheidungsgrundlage der Strafvollstreckungskammer in jeder Hinsicht zu verbessern. Aus dem Gebot einer hinreichenden richterlichen Sachaufklärung im Strafvollstreckungsverfahren (BVerfG a.a.O.) folgt, dass hierzu neben der möglichen Vermeidung einer bedingten Entlassung nach sachverständiger Begutachtung auch die positive Ermittlung der Voraussetzungen für eine nicht mehr gegebene Gefahr erneuter Strafbarkeit gehört (OLG Köln StV 2001, 30, 31).

## **Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

### **Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am OLG in Koblenz
- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des AG in Kandel

Je eine oder mehrere zum Beförderungstermin „18.05.2005“ besetzbare Stellen

**bei den Justizvollzugsanstalten des Landes:**

- 1 Stelle für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor (BesGr. A 15) als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Trier,
- 1 Stelle für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor (BesGr. A 15) als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Koblenz,
- 1 Stelle für eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat (BesGr. A 13) als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt Trier,
- 1 oder mehrere Stellen für Amtsrätinnen oder Amtsräte (BesGr. A 12),
- 1 oder mehrere Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte (BesGr. A 12),
- 1 oder mehrere Stellen für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt Männer (BesGr. A 11),
- 1 oder mehrere Stellen für Sozialamt Frauen oder Sozialamt Männer (BesGr. A 11),

Stellen für Amtsinspektorinnen, Betriebsinspektorinnen, Amtsinspektoren oder Betriebsinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ)

und zwar:

- 3 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Diez,
- 3 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Frankenthal,
- 1 Stelle an der Justizvollzugsanstalt Rohrbach,
- 2 Stellen an der Jugendstrafanstalt Schifferstadt,
- 1 Stelle an der Justizvollzugsanstalt Trier,
- 1 Stelle an der Justizvollzugsanstalt Wittlich,
- 1 Stelle an der Jugendstrafanstalt Wittlich,
- 1 Stelle an der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken;

Stellen für Amtsinspektorinnen, Betriebsinspektorinnen, Amtsinspektoren oder Betriebsinspektoren (BesGr. A 9)

und zwar:

- 7 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Diez,
- 8 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Frankenthal,
- 7 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Koblenz,
- 1 Stelle an der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen,
- 3 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Rohrbach,
- 3 Stellen an der Jugendstrafanstalt Schifferstadt,
- 5 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Trier,
- 5 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Wittlich,
- 1 Stelle an der Jugendstrafanstalt Wittlich,
- 4 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken;

Stellen für Justizvollzugshauptsekretärinnen, Hauptwerkmeisterinnen, Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeister (BesGr. A 8)

und zwar:

- 4 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Diez,
- 11 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Frankenthal,
- 7 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Koblenz,
- 2 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen,
- 10 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Rohrbach,
- 7 Stellen an der Jugendstrafanstalt Schifferstadt,
- 4 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Trier,
- 6 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Wittlich,
- 3 Stellen an der Jugendstrafanstalt Wittlich,
- 5 Stellen an der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-

Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

---

Bei der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in Berlin ist ab 1. Juli 2005 der Dienstposten einer

**Studienreferentin/eines Studienreferenten Staats- und Völkerrecht**

nachzubesetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO dotiert.

Die Bundesakademie für Sicherheitspolitik ist die oberste und zentrale Fortbildungsstätte des Bundes in Fragen der Sicherheitspolitik. Unter der Aufsicht des Kuratoriums trägt sie zur Vermittlung eines umfassenden Verständnisses der globalen sicherheitspolitischen Zusammenhänge sowie der Interessen und Belange der Bundesrepublik Deutschland bei und dient dabei zugleich als nationales und internationales Diskussionsforum. Zielgruppen ihrer Veranstaltungen sind Führungskräfte in Politik, Regierung, Wirtschaft, Wissenschaft, den Medien und wichtigen gesellschaftlichen Organisationen wie Kirchen oder Gewerkschaften. Darüber hinaus informiert sie über deutsche Interessen und Standpunkte in Kontakten mit ausländischen Gesprächspartnern sowie im Rahmen internationaler Veranstaltungen.

Zu den Aufgaben der Studienreferentin/des Studienreferenten zählen u.a. die Mitarbeit bei der Definition und Entwicklung von Konzeptionen für Fortbildungsvorhaben und deren Abstimmung mit den Bundesressorts, Länderregierungen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Ansprechpartnern im In- und Ausland. Sie/Er ist außerdem verantwortlich für die Umsetzung der Konzeptionen in Einzelprojekte der Akademie. Dies betrifft Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte im In- und Ausland unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, organisatorischer und administrativer Aspekte. Die Studienreferentin/Der Studienreferent wirkt außerdem mit bei der Fortentwicklung der Akademie und repräsentiert diese hinsichtlich relevanten Fragen im Rahmen der Sicherheitspolitik in nationalen und internationalen Veranstaltungen.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden gute juristische Qualifikationen und eine mehrjährige praktische Erfahrung vorzugsweise in nationalen oder multinationalen Behörden oder Lehr-/Forschungseinrichtungen erwartet. Die uneingeschränkte Bereitschaft zur Teamarbeit sowie zu Reisetätigkeiten wird vorausgesetzt. Außerdem müssen Bewerberinnen/Bewerber über gute Kenntnisse der englischen Sprache, sowohl in Wort als auch in Schrift, verfügen.

Bewerbungen sind unmittelbar der Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Leiter Akademiestab) zum Stichwort „Studienreferentin/Studienreferent Staats- und Völkerrecht“, Schlossanlage Schönhausen, Ossietzkystraße 44/45, 13187 Berlin, zu übersenden. Ein Abdruck der Bewerbung ist dem Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, zum Aktenzeichen Z A 1 – 220 BMJ – 0 (476) auf dem Dienstweg vorzulegen.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 41, Telefax (0 64 32) 60 9-3 43  
E-Mail [jvadz@vollzug.jm.rlp.de](mailto:jvadz@vollzug.jm.rlp.de)

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

---